

Lichtenstein-Galluburger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Köditz, Bernsdorf, Rüdorf, St. Igidien, Heinrichsdorf, Marienau und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 186.

Verlagspreis - Aufsatz
Nr. 7.

Freitag, den 13. August

Telegraphen-Adresse:
Tageblatt.

1897.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtagen) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämtern, Postboten, sowie die Ausräger entgegen. — Inserate werden die viergespaltenen Korpuszelle oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Aus Stadt und Land.

Lichtenstein. Beim Herannahen der militärischen Herbstübungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, Postsendungen für die an den Übungen teilnehmenden Offiziere und Mannschaften nicht nach den in kurzen Zeiträumen wechselnden Marschquartieren, sondern stets nur nach dem Garnisonorte zu richten. Für die richtige und schnelle Weiterleitung dieser Briefe u. s. w. wird dann postseitig gesorgt. Ferner ist es dringend notwendig, in den Aufschritten der Sendungen an Offiziere und Mannschaften außer dem Familiennamen, dem nach Umständen auch Vornamen und Ordnungsnummer anzugeben, den Dienstgrad und den Truppenteil (Regiment, Bataillon, Kompanie, Schwabron, Batterie u. c.) genau anzugeben. Ebenso bedarf es auch bei Sendungen an Offiziere und Einjährig-Freiwillige der genauen Angabe des Truppenteils, da die Regimenter, Bataillone u. s. w. oft auseinandergezogen und auf verschiedene Quartiere verteilt werden. Rangelhafte Aufschriften der Wanderverpostsendungen können leicht eine Verzögerung in der Beförderung und Bestellung derselben zur Folge haben. Für die Nach- oder Rücksendung von Postanweisungen, gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie der gegen ermäßigtes Porto beförderten Soldatenpakete ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 3 kg einschließlich wird kein Porto erhoben.

Köditz, 12. Aug. Die am Sonntag und Montag stattgefundene Hausammlung für die Wasserkalamitosen in Sachsen hat eine Summe von 187 M. 75 Pf. ergeben, welche an das Hilfskomitee in Dresden abgesendet worden ist.

Die Staatsbahnverwaltung macht bekannt, daß, nachdem die durch das Hochwasser verursachten Verkehrshindernisse auf den Hauptlinien der sächsischen Staatsbahnen als beseitigt anzusehen sind, die Beförderung von Eil- und Frachtgütern im Binnenverkehr über alle auf den fahrbaren Strecken von jetzt ab wieder zu den tarifmäßigen Sätzen ohne Berechnung von Umwegfracht erfolgt.

Eine für Krankenkassen wichtige Entscheidung ist vom preussischen Kammergericht gefällt worden. Vielfach besteht bei den Mitgliedern dieser Kassen die Ansicht, daß in Fällen, in denen sie entgegen ärztlicher Anordnung es ablehnen, ein Krankenhaus aufzusuchen, sie trotz dieser Weigerung nicht des ganzen Krankengeldes verlustig gingen, sondern Anspruch auf einen Teil desselben hätten. Sie stützten ihre Auffassung darauf, daß, wenn sie der Verfügung des Rassenvorstandes, in ein Krankenhaus zu gehen, Folge leisten, ihnen nicht nur vollständig freie Behandlung zu teil wird, sondern daß sie auch noch für sich und ihre Angehörigen einen Teil des Krankengeldes erhalten können. Das Kammergericht hat nun diese Ansicht als unzutreffend bezeichnet und entschieden, daß die Ablehnung der vom Arzte beantragten und vom Vorstand verfügbaren Krankenhauspflege durch ein Krankenkassenmitglied den Verlust sämtlicher Unterstützungsansprüche zur Folge hat.

Nach einer der „Lotterie-Btg.“ von verschiedenen Seiten zugehenden Mitteilung soll für die sächsische Lotterie ein neuer Plan projektiert sein, und zwar soll das zuletzt gezogene Los noch mit einer Prämie von 200,000 Mark bedacht werden. Wenn sich diese Nachricht bestätigt, so hat die sächsische Lotterie wieder einmal einen Vorsprung vor den andern deutschen Lotterien gewonnen.

Nachrichten für die Aufnahme in die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen und den Uebertritt in die Unteroffizier-Vorschule bez. Unteroffizierschule zu Marienberg. 1. Die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen hat die Bestimmung, den Söhnen gut gedienter Unteroffiziere und Soldaten der Königlich sächsischen Armee im Anschluß an den 3jährigen Kursus in der Vorschule bez. nach erfolgter Konfirmation unentgeltlich

eine derartige Erziehung und Schulausbildung zu gewähren, daß dieselben befähigt sind, zur Unteroffizier-Vorschule nach Marienberg überzutreten. 2. Aufnahmefähig sind: I. Die Söhne von Unteroffizieren und Soldaten, welche der Königlich sächsischen Armee angehören oder im aktiven Dienst verstorben sind. II. a) Die Söhne der aus der Königl. sächsischen Armee mit Invalidenversorgung (§ 64 des Reichs-Militärstrafgesetzbuchs vom 27. Juni 1871) ausgeschiedenen Unteroffiziere und Soldaten; b) die Söhne derjenigen Unteroffiziere, welche nach neunjährigem aktiven Militärdienst aus der Königlich sächsischen Armee zur Gendarmrie oder Schutzmannschaft übergetreten sind; c) die Söhne derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche überhaupt aktiv in der Königlich sächsischen Armee gedient haben und d) ausnahmsweise die Söhne solcher Väter, welche der Armee nicht angehört haben, sofern berechnete Knaben nicht vorhanden sein sollten. Von den aufnahmefähigen Knaben haben diejenigen unter I. den Vorrang vor denen unter II. Innerhalb jeder Klasse rangieren die Knaben nach Angabe der Militärdienstzeit des Vaters und die Bedürftigkeit der Familie in der Weise, daß elternlose und vaterlose Knaben zunächst Berücksichtigung finden. 3. Die Anmeldung hat beim Kriegs-Ministerium bis spätestens im Monat Dezember zu erfolgen und sind hierbei folgende Ausweise beizubringen:

a) die stammbesitzliche Geburtsurkunde des Knaben; b) das kirchliche Taufzeugnis oder eine Taufbescheinigung; c) ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Knaben mit Angabe über Körpergröße und Brustumfang; d) die Impfscheine, einschließlich über Wiederimpfung; e) ein Schulzeugnis nach dem auf Seite 204/205 des Königlich sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874 enthaltenen Muster; f) ein ortsbeförderliches Nachweis über die näheren Familien- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen; g) bei verwundeten Knaben die schriftliche Einwilligung der Oberverwaltungsbehörde; h) der Militärpaß und das Führungs-Artefakt des Vaters, wenn derselbe nicht mehr aktiv dient; i) die Geburtsurkunde der Eltern des Knaben und k) die Sterbeurkunde der Eltern bei Waisen. Die Räumlinge der Anstalt zu Kleinstruppen, welche in die Unteroffizier-Vorschule nach Marienberg aufgenommen werden, haben sich schriftlich unter — gleichfalls schriftlich zu ertheilender — Genehmigung des Vaters oder Vormundes, zu verpflichten, an der Vorschule, unter Uebernahme der Verpflichtung zu einer 4jährigen aktiven Dienstzeit bei der Truppe, in die Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Vorschule Anschlag an die für die Unteroffizierschule übernommene Dienstverpflichtung zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen. Für den Fall, daß ein Vorschüler dieser letzteren Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, muß er die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mk. für jedes auf der Vorschule zugebrachte Jahr, sofort erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr bez. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Vorschüler als zum Unteroffizier nicht geeignet aus der Vorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt der Vorschüler für einen etwaigen, über 2 Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Vorschule keine besondere Verpflichtung.

Nach einem 2jährigen Aufenthalt in der Vorschule erfolgt in der Regel die Veretzung der Vorschüler in die Unteroffizierschule. Sie werden damit Unteroffizierschüler und gehören als solche zu den Militärschülerpersonen des Friedensstandes. Sie stehen dann wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen und haben beim Uebertritt in die Unteroffizierschule den Fahnenweid zu leisten. Der Aufenthalt in der

Unteroffizierschule dauert in der Regel ebenfalls zwei Jahre. Näheres dürfte auf dem Königlich Bezirkskommando zu erfahren sein.

In den letzten Wochen ist von berufener, wie unberufener Seite vielfach der voraussichtliche Ausgang der Andree'schen Nordpol-Expedition erörtert worden. Die Einen hielten einen glücklichen Ausgang für möglich, die Anderen glaubten an ein Fehlschlagen. Die Meisten urteilten allerdings nur nach ihren Anschauungen als Nordpolforscher oder Meteorologen, ließen vollständig die technische Seite der Expedition außer Acht. Und doch scheint eine derartige Betrachtung die allein richtige. Denn auch eine Schiffs-Expedition nach den nördlichen Eisregionen hängt zum wesentlichsten Teile von der Widerstandsfähigkeit des Schiffes ab. Man hat aber, wie gesagt, viel zu wenig die Frage in Betracht gezogen, ob der Ballon genügend Widerstandskraft zu einer doch immerhin auf 14 Tage zu berechnenden Expedition besitzt. Die einzige richtige Antwort auf eine derartige Frage kann aber nur ein Berufsschiff geben. „Wir glauben daher“, so schreibt die „Leipziger Ausstellungszeitung“, „unsern Luftschiffer Louis Godard, welcher vor einigen Tagen zur weiteren Leitung des Ausstellungs-Fesselballons nach Leipzig zurückkehrte, über seine Ansicht hinsichtlich der Andree'schen Expedition befragen zu müssen; denn anerkannt ist Godard die bedeutendste Kapazität auf dem Gebiete der Luftschifffahrt und zudem bereitet er mit seinem Kompanion Surcouf selbst eine Nordpolluftfahrt für das nächste Jahr vor, an welcher allerdings nicht drei, sondern sieben Personen (und zwar vier Luftschiffer, ein Meteorologe, ein Nordpolfahrer und ein in Eisregionen bekannter Arzt) teilnehmen sollen. Auf unsere Frage an Louis Godard, welchen Ausgang seiner Ansicht nach die fühne Expedition Andree's haben könne oder schon gehabt habe, erklärte er, an seiner Anschauung, die er im September vorigen Jahres bereits bekannt gegeben habe, festhalten zu müssen. Vom menschlichen Standpunkte aus könne er nur hoffen, daß Andree glücklich, ob mit oder ohne Erfolg, heimkehren werde. Als Fachmann stände er allerdings auf einem anderen Standpunkte, den er, wie 1896, auch heute noch vertrete. Die Nachrichten, die bisher nach Europa gekommen seien, hätten keinen Anspruch auf Glaubhaftigkeit, sie seien wohl nur Phantasiegebilde einzelner, etwas scherzhaft veranlagter Männer. Allerdings sei Scherz in einer so ersten Sache durchaus nicht angebracht. Die technischen Bedenken Godard's gegen einen Erfolg der Andree'schen Expedition im vergangenen Jahre gingen auf folgende acht Punkte hinaus: 1. Der Ballon ist mindestens um die Hälfte zu klein, weshalb sich auch der Ballon nicht so lange als nötig im Freien halten können. 2. Das mittlere (Haupt-) Ventil ist recht ungeschickt angebracht und dazu nicht genügend luftdicht verschließbar. 3. Die Dichtigkeit des Stoffes (nach dem System Davous-Balbrand) läßt viel, wenn nicht alles zu wünschen übrig; in diesem Punkte ist auch der Leiter der französischen militärischen Luftschiffer-Abteilung der gleichen Ansicht. 4. Ein sehr bedenklicher Fehler bei dem Andree'schen Ballon ist das Fehlen eines kleineren, im Hauptballon angebrachten Ballons, welcher mit atmosphärischer Luft gefüllt ist, wie ihn auch der Leipziger Fesselballon besitzt. Durch diesen zweiten Ballon wird der Gasverlust ausgeglichen. 5. Das Segel, welches der Ballon zur Festhaltung etwaiger Abweichungen bei sich führt, könnte wohl von Nutzen sein, wenn man voraussetzt, daß der Ballon seine Gestalt beibehält. Aber bei dem Andree'schen Ballontypus ist dies unmöglich. 6. Ein weiterer Fehler ist das Ausgerathen der Wirtnahme von Ersatzballons, aus welchen der große Ballon nachgefüllt werden könnte. 7. Bei weitem zu klein ist die Gondel, welche den Luftschiffern als Aufenthalts- und Erholungsraum dienen sollte; bei einer Höhe von 1.30 m ist das Aufsteigen sogar unmöglich. 8. Das Fehlen eines erfahrenen Luft-